

Anlage 1

FAQ Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests

Wer kann sich testen lassen?

Alle an Schulen beschäftigten Landesbediensteten (Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) sowie Lehrkräfte an genehmigten Ersatzschulen erhalten die Möglichkeit, sich auf das Coronavirus testen zu lassen.

Was muss ich tun, wenn ich mich testen lassen möchte?

Lassen Sie sich mit dem **beigefügten Formular** zunächst durch die Schulleitung bestätigen, dass Sie in der entsprechenden Schule tätig sind. Vereinbaren Sie einen Termin in der Testpraxis für die Durchführung des Tests (siehe auch die Frage „Wo kann ich den SARS-CoV-2 -Test durchführen lassen?“). Die Probe wird dann an ein zentrales Labor geschickt, welches Ihre Arztpraxis möglichst innerhalb von 72 Stunden über das Testergebnis informiert.

Wo kann ich den SARS-CoV-2 -Test durchführen lassen?

Eine Liste der mitwirkenden Praxen finden Sie ab dem 6. August 2020 über die Filterfunktion der Arztsuche (www.arztsuche.hessen.de – Genehmigung „Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“). Darüber hinaus beteiligen sich auch die Testcenter der Kassenärztlichen Vereinigung.

Muss ich mich testen lassen?

Nein, eine Verpflichtung besteht nicht. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie das Testangebot in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie jedoch bereits Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, bitten wir Sie, sich unbedingt testen lassen!

Wie funktioniert ein solcher Test?

Ihnen wird ein Abstrich aus dem Mund-, Nasen- oder Rachenraum entnommen.

Welchen Aussagewert hat der angebotene PCR-Test?

Mit dem PCR-Test kann eine akute SARS-CoV-2-Infektion bei einer getesteten Person nachgewiesen werden. Der Test kann jedoch keine Aussage über eine bereits überstandene SARS-CoV-2-Infektion oder über eine mögliche Immunität treffen.

Wie ist das weitere Vorgehen bei einem positiven Testergebnis?

Wenn ein positives Testergebnis vorliegt, informiert das Labor das zuständige Gesundheitsamt und dieses Ihre Schule. Die Schulleitung informiert unverzüglich das Staatliche Schulamt. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen.

Was passiert mit meinen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in der Testpraxis bzw. im Testcenter erhoben und ausschließlich durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen), für die Beauftragung des zuständigen Labors und die Übermittlung des Testergebnisses verwendet. Die hierfür gültigen Datenschutzbestimmungen (Art. 13 DSGVO) sind in der Testpraxis/dem Testcenter der KV Hessen ausgelegt und einsehbar.